

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu **Drs 8/2**

Thema: **Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags**

Der Landtag möge beschließen:

§2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des 8. Sächsischen Landtags wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu Beginn der ersten Sitzung hat die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident zu fragen, ob sich Widerspruch dagegen erhebt, dass bis zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Geschäftsordnung des vorangegangenen Landtags verfahren wird. Erhebt sich ein solcher Widerspruch, hat sie oder er einen Beschluss des Landtags über das vorläufige Verfahren herbeizuführen. Sodann benennt die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident fünf Mitglieder des Landtags zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern. Hierauf erfolgen der Namensaufruf der Mitglieder des Landtags und ihre Verpflichtung. Die vor dem Landtag abzugebende Verpflichtungserklärung lautet: „Die Mitglieder des Sächsischen Landtags bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des Volkes im Freistaat Sachsen widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze achten, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegen jedermann dem Frieden dienen werden.“ Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Plätzen bekräftigt.“

### **Begründung:**

Die Änderung stellt klar, dass ein neugewählter Sächsischer Landtag, in der Zeit vom Beginn seiner ersten Sitzung bis zur Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung, selbst über sein Verfahren entscheiden kann und die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode nicht automatisch fortgilt. Der Antrag sichert insofern die parlamentarische Verfahrensautonomie des Landtages.

Dresden, den 30. September 2024

Unterzeichnet von: i.V. Valentin Lippmann

Franziska Schubert  
Fraktionsvorsitzende